

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) in der seit 1. April 2023 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 6. Juni 1996, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 14. August 1996
2. die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 16. Januar 2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 9. Februar 2001
3. die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 20. Februar 2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 28. März 2003
4. die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 6. Juli 2007, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 24. August 2007
5. die Satzung der Großen Kreisstadt Freital zur Regelung der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden vom 10. November 2008, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 12. Dezember 2008
6. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 8. April 2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 15. April 2011
7. die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 15. Januar 2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 8. Februar 2019
8. die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 8. März 2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 26. März 2021
9. die 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 4. Mai 2023, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 26. Mai 2023

**Satzung der Stadt Freital
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)
(Präambel)**

**§ 1
Grundsatz**

Ehrenamtlich tätigen Bürgern wird für ihre Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung Arbeitsgruppen

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der vom Stadtrat berufenen Arbeitsgruppen beträgt 30,00 Euro pro Sitzungstag. Die Höhe der Entschädigung nach Satz 1 bleibt bei einer mehrmaligen Inanspruchnahme am selben Tag unverändert.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Beauftragte, Friedensrichter, Protokollführer

Einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung erhalten: ehrenamtlich tätige Beauftragte nach § 64 Abs. 1 SächsGemO 250,00 Euro und Friedensrichter sowie Protokollführer nach dem SächsSchiedsStG 25,00 Euro.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Stadträte und Ortsvorsteher

- (1) Die Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 120,00 Euro. Die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates erhalten neben der Aufwandsentschädigung aus Satz 1 einen monatlichen Pauschalbetrag von 60,00 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher bestimmt sich nach den Regelungen des § 155a SächsBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Sitzungsgeld für Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Einwohner, Friedensrichter und Protokollführer

- (1) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Ältestenrats und des Ortschaftsrats erhalten die Stadträte und Ortschaftsräte sowie sachkundige Einwohner, die widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen werden.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 beträgt für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates 80,00 Euro, für die Teilnahme an Ausschüssen 50,00 Euro und für die Teilnahme an den übrigen Sitzungen 30,00 Euro. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (3) Ein Sitzungsgeld je Sprechzeit oder Verhandlung erhalten die Friedensrichter in Höhe von 30,00 Euro und die Protokollführer in Höhe von 20,00 Euro.

§ 6

Verlust des Anspruchs auf Entschädigung

- (1) Wird ein Stadtrat, Ortschaftsrat oder sachkundiger Einwohner durch den Vorsitzenden aufgrund groben Verstoßes gegen die Ordnung aus dem Beratungsraum verwiesen, so ist damit der Verlust des Anspruchs auf das auf den Sitzungstag entfallende Sitzungsgeld verbunden (§ 38 Abs. 3 SächsGemO).
- (2) Die Entschädigung nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 für den jeweiligen Monat entfällt für jene der dort aufgeführten Personen, die unentschuldigt oder unbegründet einer für sie einschlägigen, planmäßigen Sitzung ferngeblieben sind. Sie entfällt nicht bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Verpflichtungen oder dringende private Angelegenheiten.

- (3) Über den Entfall des Entschädigungsanspruchs entscheidet in Zweifelsfällen der Finanz- und Verwaltungsausschuss.
- (4) Der Wegfall des Entschädigungsanspruchs für Ortsvorsteher bestimmt sich nach dem SächsBG.

§ 7

Aufwand der Fraktionen

- (1) Die Aufwandsentschädigung und die Sitzungsgelder für die Stadträte beinhalten den Aufwand für die Arbeit der Fraktionen.
- (2) Die Mitglieder der Fraktionen entscheiden in eigener Verantwortung über die Verwendung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeldern für die Fraktionsarbeit.

§ 8

Entstehung und Berechnung des Entschädigungsanspruchs

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 entsteht erstmals für den Monat, in dem die Tätigkeit begonnen wird. Bei Ablauf der Tätigkeit vor dem Monatsende umfasst er den ganzen Monat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung und die Sitzungsgelder werden quartalsweise berechnet und im 1. Monat des folgenden Quartals ausgezahlt, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 9

(Inkrafttreten)